

REGIERUNGSRAT DES KANTONS THURGAU



PROTOKOLL

vom -8. Mai 1984

Nr. 760

Gemeinde Uttwil
Baulinienplan "Seeweg (Seeufer) / Stickelbergerstrasse"
Genehmigungsgesuch

1. Mit Schreiben vom 26. März 1984 ersucht der Gemeinderat von Uttwil um Genehmigung des Baulinienplans "Seeweg (Seeufer) / Stickelbergerstrasse". Den Akten der Gemeinde ist zu entnehmen, dass das Planauflage- und Plangenehmigungsverfahren entsprechend den Bestimmungen des kantonalen Baugesetzes erfolgte. Das fakultative Referendum wurde nicht ergriffen. Da keine Beschwerden anhängig sind, steht einer Genehmigung in formeller Hinsicht nichts entgegen.
2. Der Entwurf eines Baulinienplans für das ganze Seeufer wurde vom Baudepartement am 10. Dezember 1981 vorgeprüft. In der zur Genehmigung eingereichten Vorlage sind die in der Vorprüfung enthaltenen Empfehlungen berücksichtigt. Das Planungsgebiet wurde allerdings gegenüber dem Entwurf reduziert; die Baulinie gilt nur für den östlich der Seedorfstrasse liegenden Bereich. Dagegen ist nichts einzuwenden, weil es sich immer noch um ein grosses abgeschlossenes und eindeutig definiertes Areal handelt. Der Gemeinderat wird jedoch ersucht, nach Abschluss der zur Zeit laufenden Revision der Ortsplanung für den übrigen Uferabschnitt den Baulinienplan auch fertig zu bearbeiten. In diesem Zusammenhang verweisen wir insbesondere auf den 1., 2. und 5. Absatz der er-

wähnten Vorprüfung. Weil die besondere Baulinie nicht mit speziellen Rechtsfolgen verknüpft ist, gilt sie für Bauten und Anlagen. Der Baulinienplan ist nicht unzweckmässig und kann genehmigt werden.

Auf Antrag des Baudepartementes
beschliesst der Regierungsrat:

1. Der Baulinienplan "Seeweg (Seeufer) / Stickelbergerstrasse" der Gemeinde Uttwil wird genehmigt.
2. Mitteilung an:
 - Gemeinderat Uttwil, 8592 Uttwil, unter Beilage von zwei Baulinienplänen mit Genehmigungsvermerk
 - Baudepartement (2)
 - Amt für Umweltschutz und Wasserwirtschaft (2)
 - Amt für Raumplanung (2) unter Beilage eines Baulinienplanes mit Genehmigungsvermerk sowie der übrigen Akten

Für richtige Ausfertigung

DER STAATSSCHREIBER
i. V. Der Adjunkt

Thomas Firing

